



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 70c04.03-11-21/004

Per eMail
Empfänger laut anl. Verteiler

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ravizza
Durchwahl (06 11) 353 1465
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 9. Juli 2021

**Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 231) und Entwurf eines Dritten Dienstrechtsänderungsgesetzes (Landtagsdrucksache 20/5897);
hier: Ermöglichen einer elektronischen Personalratssitzung**

Mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 231) wurden den Personalvertretungen pandemiebedingt bis zur Wahl der neuen Personalvertretungen im Mai 2021, längstens bis zum 31. Mai 2021, Erleichterungen für die Beschlussfassung und Sitzungsführung (Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung) eingeräumt.

Die während der Corona-Pandemie vorübergehend zugelassene Möglichkeit, an Personalratssitzungen auch mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen, hat sich in dieser Zeit bewährt. Sie würde darüber hinaus, angesichts der verstärkt nachgefragten Möglichkeit des mobilen Arbeitens, den Personalvertretungen die Gelegenheit bieten, Sitzungen und Beschlussfassungen im Bedarfsfall auch dann durchführen zu können, wenn eine Präsenzveranstaltung in der Dienststelle mangels zu wenig dort anwesender Mitglieder nicht durchgeführt werden könnte.

Um den Personalräten auch zukünftig die weitere Geschäftsführung dementsprechend erleichtern zu können, soll hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, der von den Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Landtag eingebracht worden ist (Drs. 20/5897), sieht in Art. 5 Nr. 2 (zu § 32 HPVG) die Einführung einer Regelung zur Teilnahme an Personalratssitzungen per Video- und Telefonkonferenz vor.



Nach der Entwurfsfassung soll an § 32 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes folgender Absatz angefügt werden:

„(2) Personalratsmitglieder können mittels Video- oder Telefonkonferenzen an Sitzungen teilnehmen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Personalrats binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widersprechen und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2. § 38 Abs. 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

Aus personalvertretungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, dass, wenn **alle** Mitglieder des Gremiums damit einverstanden sind, die Personalvertretungen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung bereits entsprechend verfahren. Im Hinblick auf den Charakter als Vorgriffsregelung ist es allerdings erforderlich, dass in Abweichung von § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs zum HPVG das Einvernehmen aller Mitglieder herbeigeführt wird.

Unabhängig davon wird bereits darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Regelung im Zusammenhang mit der bevorstehenden umfassenderen Überarbeitung des HPVG nochmals überprüft wird. Gemessen an weiteren bis dahin vorliegenden praktischen Erfahrungen oder Bedarfsmeldungen wird über deren inhaltliche Ausgestaltung und deren Fortgeltung noch nachfolgend zu befinden sein.

Um Kenntnisnahme und Weitergabe an die Personalvertretungen in Ihrem Geschäftsbereich wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Gortner

Verteiler:

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessische Landesvertretung

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Hessischer Rechnungshof

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städte- u. Gemeindebund

Abteilung Z, LPP

Im Hause

Nachrichtlich:

DBB Hessen

DGB Hessen-Thüringen

Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen

Marburger Bund – Landesverband Hessen

Hauptpersonalrat Innen

Hauptpersonalrat Polizei

Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen

Abteilung IV

Im Hause